

Anweisung

zur Durchführung der differenzierten Veranlagung auf Grund des § 7 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 28. Februar 1951

Die Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) — im Folgenden kurz „Verordnung“ genannt — bestimmt, daß die durch den Volkswirtschaftsplan den einzelnen Ländern auferlegten Planmengen mittels Durchschnittsnormen auf die Kreise, Gemeinden und Wirtschaften differenziert festzulegen sind. Die Aufbringung der abzuliefernden Mengen in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen wird sich stets um so reibungsloser vollziehen, je richtiger die Planaufgaben auf die Kreise, Gemeinden und Wirtschaften verteilt werden. Die Durchführung der differenzierten Veranlagung erfordert deshalb die verantwortungsbewußte Arbeit aller hieran Beteiligten.

Das Ziel muß sein, die weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern und durch eine gute Durchführung der differenzierten Veranlagung die planmäßige Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu gewährleisten.

Die nachstehend aufgeführten Grundsätze zur Durchführung der differenzierten Veranlagung sollen für die Arbeit der Differenzierungskommissionen als Anleitung und Richtlinie dienen.

Abschnitt 1

Feststellung der veranlagungspflichtigen Flächen

(1) Der Ausgangspunkt für die Differenzierung der Durchschnittsnormen und Sicherung der Planmengen ist die genaue Ermittlung der Anbauflächen und der veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Kreise und Gemeinden. Hierzu gehören:

1. für pflanzliche Erzeugnisse die Anbauflächen für Getreide einschl. Speisehülsenfrüchte, Kartoffeln, Winter-Ölsaaten und Sommer-Ölsaaten, abzüglich der Anbauflächen der volkseigenen Güter und der Wirtschaften, die nicht mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche besitzen,
2. für tierische Erzeugnisse die landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland, Gartenland einschl. Hausgärten, Wiesen und Weiden), abzüglich
 - a) der landwirtschaftlichen Nutzflächen der volkseigenen Güter und der Wirtschaften, die nicht mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche besitzen,
 - b) vertragsgebundener Anbauflächen von Tabak, Faserlein, Rohlandfaserlein und Hanf,
 - c) Saatguterzeugungsfelder für sämtliche Kulturen in den Anbaustufen Zuchtgartenelite und Super-Superelite,
 - d) Stecklings- und Samenträgerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futtermöhren, Futterkohl,
 - e) Samenträgerflächen aller Futterpflanzen (sämtliche Kleearten, Luzerne, ein- und mehrjährige Gräser, Futtererbsen einschl. Peluschken, Ackerbohnen, Wicken, Süß- und Bitterlupinen, Sojabohnen, Serradella),
 - f) Stecklings- und Samenträgerflächen sämtlicher Gemüsearten, Spargeljunganlagen und Blumen,
 - g) geschlossener Obstanlagen, Erdbeerkulturen, Baumschulen, Rebland sowie Anbauflächen von Korbweiden, Heil-, Duft-, Gewürz- und Zierpflanzen.

(2) Die Anbauflächen für die einzelnen ablieferungspflichtigen pflanzlichen Erzeugnisse und die landwirtschaftliche Nutzfläche sind aus der Erhebung des Anbauplanes, unterteilt für nachstehende Betriebsgrößengruppen, zu entnehmen:

von mehr als 1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha, 15 bis 20 ha, 20 bis 35 ha, 35 bis 50 ha und über 50 ha.

(3) Die in der Erhebung des Anbauplanes nachgewiesenen Flächen müssen im einzelnen geprüft werden. Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche — vgl. Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1950 — unter Berücksichtigung der Flächenverschiebungen auf Grund der Änderungen der Kreis- und Landesgrenzen ist nachzuweisen.

(4) Bei der Festlegung der Durchschnittsnormen von den Ländern auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden sind nicht zu berücksichtigen:

- a) die in der Verordnung vorgesehene Befreiung und Erleichterung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 6 und § 4,
- b) die durch die Gemeinde-Kommission festgelegten Ermäßigungen für Neubauern-Umsiedler auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971).

(5) Bei der Durchführung der differenzierten Veranlagung im Jahre 1950 hat es sich gezeigt, daß bei der Festlegung der Ablieferungsnormen der Übergang, insbesondere von der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha zur Gruppe von 10 bis 20 ha, nicht geschaffen wurde. In der Verordnung ist zur Beseitigung dieser Fehler festgelegt, die differenzierte Veranlagung nicht mehr nach fünf Betriebsgrößengruppen, sondern nach den im Abs. 2 genannten acht Betriebsgrößengruppen durchzuführen.

(6) Zur weiteren Verbesserung der Angleichung der Ablieferungsnormen von einer Betriebsgrößengruppe